

## Was die Branche zu Dauerrabatten sagt

Der Oberste Gerichtshof hat bekanntlich die übliche Rückforderung von Dauerrabatten bei vorzeitiger Vertragsauflösung als unzulässig erklärt. Das Magazin AssCompact fragte nach, was die Versicherungen dazu sagen.

Bekanntlich hat der [Verein für Konsumenteninformation](#) im Auftrag des Konsumentenschutz-Ministeriums gegen zwei Klauseln zur Rückforderung von Dauerrabatten geklagt, die sich in diversen Vertragsbedingungen finden.

## 20 Prozent Rabatt bei zehn Jahren Vertragsdauer

Diese Vertragsklauseln lauten:

- Die angeführte Jahresprämie beinhaltet die Steuer und einen Rabatt von 20 Prozent für eine zehnjährige Vertragsdauer, dessen Rückerstattung der Versicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung verlangen kann.
- Bei der Berechnung der Jahresprämie wurde ein Dauerrabatt von 20 Prozent ... berücksichtigt, dessen Rückerstattung der Versicherer bei vorzeitiger Auflösung verlangen kann. (VersicherungsJournal [28.6.2010](#))

Die heimischen Assekuranzen reagieren auf diese Entscheidung unterschiedlich, haben die Recherchen von AssCompact ergeben. Einige Unternehmen wie [Arag Österreich Allgemeine Rechtsschutzversicherungs-AG](#), [Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group](#), [Janitos Versicherung AG](#) und [Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group](#) verweisen lapidar auf die Rechtsverbindlichkeit des [OGH](#)-Urteils.

Andere wie etwa die [Helvetia Versicherungen AG](#), [Wüstenrot Versicherungs-AG](#), [Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG](#), [Zürich Versicherungs-AG](#) und [Salzburger Landes-Versicherung AG](#) fühlen sich durch den Spruch des [OGH](#) in ihrem Weg ohne Dauerrabatte bestätigt.

## Nur bestimmte Methoden der Rückverrechnung

Eine dritte Gruppe – [D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG](#), [Allianz-Gruppe](#) und [Raiffeisen Versicherung AG](#) – betont, dass sich das Urteil nur auf bestimmte Methoden der Rückverrechnung bezieht. Die [Generali Versicherung AG](#) wiederum verwehrt sich dagegen, den Dauerrabatt einzig als Verwaltungskostenvorteil des Versicherers und als Kundenknebelung abzutun.

Ein paar Details aus der Umfrage: Die [HDI Versicherung AG](#) betont, dass sie seit 2007 in den Privatprodukten, wie Heimvorteil oder Rechtsvorteil, keine Dauerrabattvereinbarungen mehr hat. Für die Helvetia-Produktfamilie „Ganz Privat“ gilt das bereits seit 2005.

Die Arag hat mit Bekanntwerden des OGH-Urteils sowohl die Rückverrechnung als auch die Übernahme eines Dauerrabatts gestoppt.

Zürich will einerseits nach wie vor Prämienermäßigungen durch Berücksichtigung eines Dauerrabatts anbieten und bei vorzeitiger Auflösung des Versicherungsvertrages den gewährten Dauerrabatt „in zulässigem Ausmaß“ einfordern.

## **Bandbreite der Meinungen**

Die Wiener Städtische wird im Rahmen bestehender oder bereits beendeter Verbraucherverträge keine Dauerrabatt-Rückforderungen mehr stellen, während die D.A.S. überzeugt ist, dass ihre Dauerrabattvereinbarung „grundsätzlich den im OGH-Urteil angeführten Kriterien entspricht“.

Die Allianz will beim Prinzip von Dauerrabatten bleiben, die Generali ist „vom OGH-Urteil nicht betroffen, da unsere Regelung kundenfreundlicher gestaltet ist und in weiten Teilen den Möglichkeiten gemäß OGH-Urteil entspricht“.

Alle Stellungnahmen der Versicherungen, die sich auch mit der Frage der Rückzahlung von bereits einkassierten Dauerrabattforderungen befassen, finden sich in der September-Ausgabe von [AssCompact](#).